

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau hat am 12.03.2019 die Änderung der Plakatierverordnung vom 23.04.2014 beschlossen.  
Die Satzung wird nachstehend amtlich bekanntgemacht (Art 26 Abs. 2 GO).

# **Verordnung**

## **Über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Warngau (Plakatierungsverordnung)**

Die Gemeinde Warngau erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Anschläge in der Öffentlichkeit**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an und auf den von der Gemeinde Warngau bestimmten Flächen und Anschlagtafeln angebracht werden (siehe Lagepläne in der Anlage).  
Unter Anschlägen sind u.a. Plakate der Parteien, Vereine und Kirchen, sowie für Veranstaltungen, Vorführungen, Ausstellungen, Konzerte und Zirkusgastspiele usw. zu verstehen.  
Das Anbringen an Bäumen und Masten, insbesondere an Straßenlampen, sowie Mauern und elektrischen Verteilerkasten ist nicht gestattet.  
Die von der Gemeinde Warngau ausgewiesenen Flächen sind in der Anlage dargestellt und Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Auf den Anschlägen ist der für den Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.
- (3) Die Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 der bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (4) Anschläge und Plakate müssen innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bzw. der Wahl wieder entfernt werden.

## **§ 2**

### **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Warngau kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist gewährleistet ist.

## **§ 3**

### **Größe der Anschläge und Plakate**

- (1) Die Größe der Anschläge und Plakate wird auf maximal DIN A 1 begrenzt. Großflächenplakate sind nicht zulässig. Pro Standort werden maximal 4 Werbeeinheiten/Plakate je Gruppierung/Partei zugelassen. Die Einhaltung der Verordnung obliegt den Mitgliedern einer Gruppierung/Partei und dessen Vorsitzenden.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 5**

### **Beseitigung**

- (1) Die Gemeinde Warngau kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakate, gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

- (2) Im Falle, dass der Erlaubnisnehmer einer gemeindlichen Anordnung zur Entfernung der rechtswidrig angebrachten Anschläge nicht nachkommt, ist die Gemeinde Warngau, ohne Androhung der Ersatzvornahme, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers/Verantwortlichen vorzunehmen.
- (3) Werden Plakate nicht in dem nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung bezeichneten Zeitraum entfernt, so ist die Gemeinde Warngau berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers/Verantwortlichen vorzunehmen.

Erlaubnisnehmer/Verantwortlicher ist, wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen.

## § 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Warngau, den 20.03.2019

  
Klaus Thurhuber  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

An der Amtstafel angeheftet am: 21.03.2019

Abgenommen am:

